

Stadtverwaltung Cottbus
Fachbereich Geoinformation und
Liegenschaftskataster

Erläuterungen zur Satzung über die kommunalen Gebühren des Fachbereichs Geoinformation und Liegenschaftskataster der Stadt Cottbus

1. Notwendigkeit der Änderung

Um einen flexiblen Umgang mit Verwaltungsgebühren für Leistungen der Stadt Cottbus, die einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) zuzuordnen sind, zu ermöglichen, sind diese Verwaltungsgebühren in gesonderten Gebührensatzungen zu erfassen (Hausmitteilung vom 28.04.2016 Anlage 9 der Beschlussvorlage).

Zu diesen Leistungen zählen im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster solche, die mit der analogen und digitalen Datenabgabe aus dem Stadtkartenwerk in Verbindung stehen. Des Weiteren sind auch Leistungen zur Erstellung von thematischen Karten, als Leistungen eines BgA anzusehen.

Mit Beschluss der neuen Satzung ist auch eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gebührenerhebung verbunden. Statt wie bisher die abgegebene Fläche (in ha) bzw. Anzahl der Kartenblätter, sollen jetzt die tatsächlich anfallenden Kosten bei der Datenbereitstellung als Berechnungsgrundlage für die Gebührenermittlung dienen.

Die Änderung der Bemessungsgrundlage hat keine negativen finanziellen Auswirkungen für die Stadt Cottbus. Das Stadtkartenwerk wird im Wesentlichen durch die Fachbereiche der Stadtverwaltung Cottbus in Anspruch genommen. Eine Reduzierung der Gebühren wirkt sich damit in Bezug auf die Inanspruchnahme durch die Stadt selbst nicht negativ monetär aus (da interne Verrechnung). Zudem führt eine Gebührenreduzierung auch zur Reduzierung der Umsatzsteuerpflicht für die Abgabe der Daten. Durch die Stadt Cottbus ist eine Umsatzsteuer auch bei interner Abgabe der Daten an Fachbereiche innerhalb der Stadtverwaltung zu entrichten, da es sich bei der Abgabe steuerrechtlich um einen geldwerten Vorteil handelt.

Mit der transparenten und plausiblen Preisgestaltung wird ein erhöhter Bedarf an Datenabfragen erwartet.

2. Berechnung der Personal-und Sachkosten

Die Berechnungsgrundlage sind die Personal- und Sachkosten auf der Grundlage der Dienstanweisung zur Berechnung und Durchführung von Verwaltungskostenerstattungen mit dem Fortschreibungsstand vom Juni 2016 (II.20.1).

Es wird die Sachkostenpauschale aus der Dienstanweisung verwendet.

3. Ermittlung der Gebühren zum Vertrieb der Erzeugnisse des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster als analoger Auszug auf Papier

Die Herstellungs- bzw. Aktualisierungskosten für das Stadtkartenwerk Cottbus werden nicht angesetzt, da es sich um eine betriebsnotwendige Maßnahme handelt und damit eine Selbstverwaltungsaufgabe der Stadt Cottbus ist.

3.1 Analoge Auszüge

Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Personalkosten für die Arbeitsschritte Antragsannahme, Gebührenberechnung, Bearbeitung, Drucken bzw. Plotten sowie den Sachkosten.

3.2 Digitale Auszüge

Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Vektor- und Rasterformaten nach dem Zeitaufwand für jede angefangene halbe Arbeitsstunde. Darin enthalten sind alle Arbeitsschritte von der Antragsannahme bis zur Bereitstellung der Daten an den Auftraggeber.

4. Ermittlung der Gebühren zum Vertrieb digitaler Übersichtskarten des Fachbereiches Geoinformation und Liegenschaftskataster

4.1 Analoge Auszüge

Die Gebühr setzt sich zusammen aus den Personalkosten für die Antragsannahme und der Gebührenrechnung sowie dem Plotten. Die Gebühr nach dem Zeitaufwand entsteht beim Aufwand für die spezielle Datenaufbereitung für die Übersichtskarte.

4.2 Digitale Auszüge

Die Abgabe erfolgt in verschiedenen Vektor- und Rasterformaten nach dem Zeitaufwand für jede angefangene halbe Arbeitsstunde. Darin enthalten sind alle Arbeitsschritte von der Antragsannahme bis zur Bereitstellung der Daten an den Auftraggeber.

5. Besondere Gebührenermäßigung

Die besondere Gebührenermäßigung wird in der Verwaltungsgebührensatzung unter § 9 behandelt. Die bisherige Gebührenermäßigung für wissenschaftliche Zwecke, insbesondere für die Lehre und Forschung an der BTU Cottbus- Senftenberg als eigenständiger Gebührengegenstand entfällt.